

2.2 Unterbringung - Anforderungen an den Raum / Lüftung

Gesetzeslage Unterbringung

Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) vom 25. Januar 2011.
Zum 12.10.2013 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für die Aufstellung folgender elektrischer Anlagen in Gebäuden:
2. Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV, ortsfeste Stromerzeugungsaggregate für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen
3. zentrale Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen.

Daraus folgt zunächst einmal, dass auch für LPS ein elektrischer Betriebsraum nach (EltBauVO) vom 25. Januar 2011 vorhanden sein muss. Dies gilt unabhängig von den brandschutztechnischen Anforderungen, d. h. dies gilt bei Verwendung in Gebäuden, die nur als ein Brandabschnitt bewertet werden und auch für Bereiche mit mehreren virtuellen Brandabschnitten (1.600 m²).

§ 7 Besondere Anforderungen an elektrische Betriebsräume für zentrale Batterieanlagen

(1) 1 Elektrische Betriebsräume für zentrale Batterieanlagen zur Versorgung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen müssen von anderen Räumen durch Bauteile abgetrennt sein, deren Feuerwiderstandsfähigkeit **dem erforderlichen Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen für die zu versorgenden Anlagen und Einrichtungen entspricht.**

Daraus folgt: Bei Versorgung der LPS-Systems für nur einen Brandabschnitt werden an die Wände, Decken und Türen keine brandschutztechnischen Anforderungen gestellt, da (nach EltBauVO) vom 25. Januar 2011 in einem Brandabschnitt ein Funktionserhalt nicht erforderlich ist.

Wohl aber besteht weiterhin die Forderung nach einem elektrischen Betriebsraum.